

Tierschutzgerechter Umgang mit kranken und verletzten Nutztieren

KLV Februar 2018

Gliederung

- **Rechtliche Grundlagen kranke und verletzte Tiere**
- **Anforderungen an Krankenbuchten**
- **Was ist zu tun mit kranken und verletzten Tieren im Bestand; ein Entscheidungswegweiser**
- **Transport- und Schlachtfähigkeit**
- **Beispiele**
- **„Entbindung von der Schweigepflicht“**

Rechtsgrundlagen: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung



§ 4 Abs. 1 Wer Nutztiere hält, ... hat sicherzustellen, dass

- Nr. 2: das Befinden der Tiere **mindestens einmal täglich** durch **direkte Inaugenscheinnahme** von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene **tote Tiere** entfernt werden
- Nr. 3: soweit erforderlich, **unverzüglich** Maßnahmen für die **Behandlung, Absonderung** in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die **Tötung** kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein **Tierarzt** hinzugezogen wird.
- Nr. 4 **alle Tiere** täglich entsprechend **ihrem Bedarf mit Futter und Wasser** in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.

3

Änderung des Tierschutzgesetzes: in Kraft seit 1. Februar 2014



§ 11 Abs. 8

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch **betriebliche Eigenkontrollen** sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 (*Betreuung, Ernährung, Pflege, geeignete Haltungseinrichtungen*) eingehalten werden.

Insbesondere hat er zum Zweck seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, **geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren)** zu erheben und zu bewerten.

Rechtsgrundlagen: Europaratsempfehlung



Art. 7 Schafe; Art. 4 Rinder (nahezu wortgleich):

Sind die Tiere offensichtlich nicht gesund oder weisen sie Anzeichen nachteiliger Verhaltensweisen auf, so muss der Betreuer **unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache unternehmen** und geeignete Abhilfemaßnahmen treffen.

Erweisen sich ... die Sofortmaßnahmen als wirkungslos, so muss ein Tierarzt hinzugezogen werden

Für kranke und verletzte Tiere müssen separate Einrichtungen zur Verfügung stehen, die angemessen ausgestattet sind und in denen die Tiere beaufsichtigt werden

...

Februar 2018

KLV- Rind

Folie 5

Konsequenzen für die Tierbetreuung



Tägliche Einzeltierkontrolle (2x bei Kälbern)

- bei immer größer werdenden Beständen eine schwierige Aufgabe, z.B. Liegeboxenlaufställe, Mastbullenhaltungen, Kälber-oder Fressergruppen
- die Kontrolle von Futter- und Wasserverbrauch ist wichtig, aber nicht ausreichend
- die Kontrolle über Videokameras kann helfen, ist aber ebenfalls nicht ausreichend

→ der Tierhalter/Betreuer muss erkennbar seiner Sorgfaltspflicht genüge getan haben

6

Konsequenzen für die Tierbetreuung

Tierbetreuer müssen sachkundig sein

- sie müssen in der Lage sein, die Tiere eigenverantwortlich zu betreuen
- Sie müssen Krankheitsanzeichen erkennen
- sie müssen entscheiden können wann ein Tier abgesondert und der Tierarzt hinzugerufen werden muss
- wann ein Tier getötet werden muss und wie die Tötung durchzuführen ist
- die Verantwortung sachkundige Tierbetreuer einzusetzen liegt beim Tierhalter

7

Anforderungen an Krankenbuchten

Separate Einrichtung (für Einzeltiere und Kleingruppen)
Mit weicher Unterlage ausgestattet (Gummimatte / Stroheinstreu / Tiefstreu)



Futter- und Tränkeeinrichtungen
Gute Beleuchtung (zur Tierkontrolle)
Ggf. zusätzliche Wärmequelle bei Jungtieren



8

Anforderungen an Krankenbuchten

ein Krankenabteil muss vorhanden sein, mindestens aber **jederzeit eingerichtet** werden können, d. h. Ausrüstung muss da sein! Der Platz muss nicht erst freigeräumt werden!

1 KB auf 50 Milchkühe, 12 qm für Einzeltier, 8qm/Tier bei Gruppenbuchten – 3 % des Bestandes

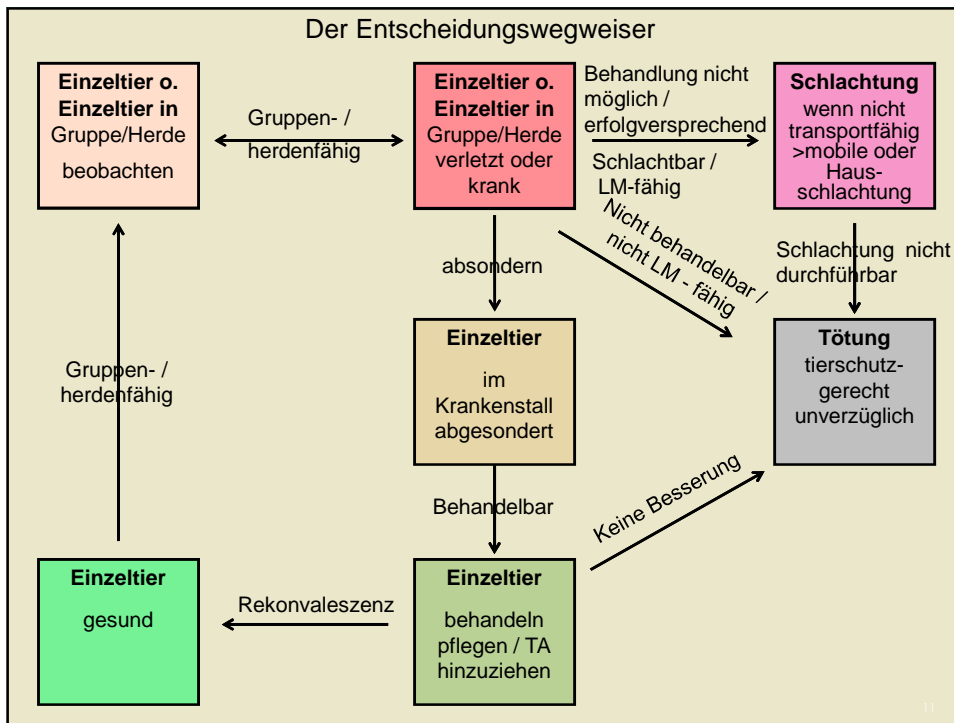


IGN Artgemäße Rinderhaltung



Anforderungen an Krankenbuchten





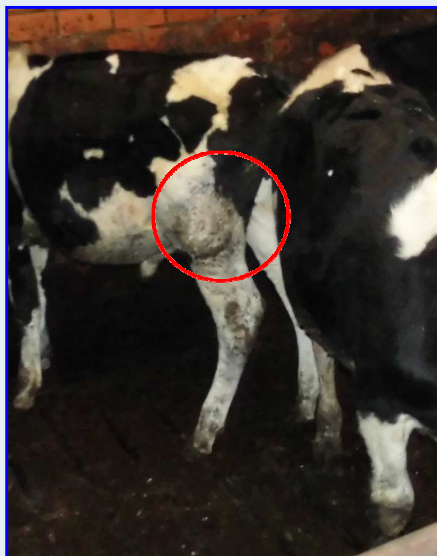
Wann ist ein Tier gruppen- bzw. herdenfähig?

Ist das Tier in der Lage selbständig Wasser und Futter aufzunehmen?

Kann es sich in der Gruppe behaupten?

Kann es in der Gruppe beobachtet und jederzeit wiedergefunden werden?

je größer die Gruppe / Herde, um so schwieriger die Feststellung



Wann ist ein Tier gruppen- bzw. herdenfähig?

Verursacht ein Verbleib in der Gruppe für das Tier zusätzliche Schmerzen, Leiden oder Schäden?



Verursacht der Verbleib in der Haltungseinrichtung dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden



13

Anforderungen bei Behandlung / Pflege

2x täglich intensive Kontrolle der Tiere

Insbesondere bzgl. Wasser- / Futteraufnahme

Ggf. Animation zur Bewegung, um Bewegungsstörungen / Lahmheiten festzustellen

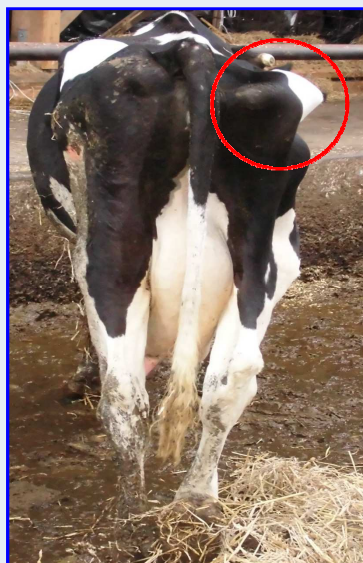
Rechtzeitiges Hinzuziehen des Tierarztes

Ursachenforschung

Medizinische Behandlung

Therapiekontrolle

Tägliche Überprüfung der Prognose



14

Rechtsgrundlagen Transportfähigkeit



- **Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten**
(VO (EG) 1/2005, Art. 3)
- **Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie ... transportfähig sind und ... ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben** (VO (EG) 1/2005, Anh. I, Kap.I, Nr.1)
- **Umgang mit Tieren: Es ist verboten, Tiere zu schlagen oder zu treten; Treibhilfen (Elektrotreiber) oder andere Geräte mit spitzen Enden (Schlageisen) zu verwenden** (VO (EG) 1/2005, Anh. I, Kap.III.)

15

Wann ist ein Tier transportfähig?



Allgemeinbefinden ungestört – kein Fieber

Alle Gliedmaßen werden gleichmäßig belastet

Tier ist aufmerksam / neugierig; zeigt keine Anzeichen / Befunde die auf Schmerzen hinweisen (z.B. Verletzungen, Apathie, aufgekrümmter Rücken)

Es läuft problemlos mit der Gruppe mit

16

Wann ist ein Tier **nicht** transportfähig?

- Allgemeinbefinden (erheblich) gestört (Apathie, Fieber, Schmerzen)
- Bewegungsfähigkeit deutlich eingeschränkt („läuft auf 3 Beinen“)
- Große Wunden (frisch od. infiziert) / Verletzungen / Blutungen
- Massive Organvorfälle (Gebärmutter- / Scheiden- / Mastdarmvorfall)
- Offene Nabel- oder Hodenbrüche (Körperhöhle eröffnet)
- Letzte 10 % der Trächtigkeit

17

Lahmheit / Gelenkerkrankungen



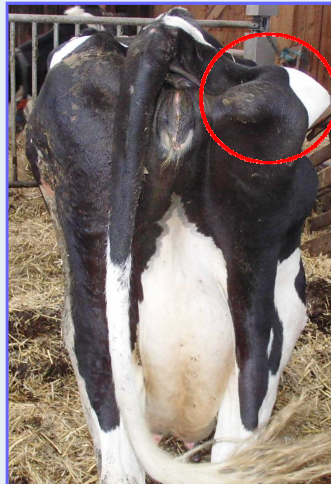
Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schleimbeutel-entzündung ?	●	●	

Lahmheit / Gelenkerkrankungen



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Gelenk-entzündung	●	●	Transportfähigkeit mit TA klären

Lahmheit / Verletzung



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
hochgrad. Lahmheit, Beckenfraktur, Abmagerung	●	●	Schlachtverbot Tierschutz- Anzeige

„Downer Cow“



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Abmagerung, chronisch krank	●	●	Schlachtverbot Tierschutz- Anzeige

Organvorfall



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Mastdarm-/ Scheidenvorfall Frisch (ohne Störung des Allgemeinbefindens)	● Separiert	●	

Trächtigkeit / nach der Geburt



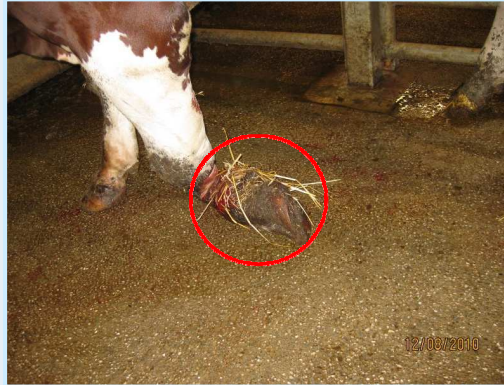
Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Trächtigkeit (letzte 10 %) oder bis 7 Tage nach der Geburt	●	●	Schlachtung, Tierschutz-Anzeige

Verletzungen



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Behandelter Bruch rechts in Abheilung – Verschlimmerung durch Transport – Bruch links !	●	●	Schlachtung Tierschutz-Anzeige

Verletzungen



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Ältere Fraktur – Verschlimmerung durch Transport	●	●	Tierschutz-Anzeige

Grosse Wunden



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Frisch Verletzungen	● Separiert	●	

Anforderungen für die Notschlachtung



- **Handelt es sich tatsächlich um eine Notschlachtung? (frische Verletzung, Fraktur, Organvorfall)**
- **Besteht eine Wartezeit wegen Arzneimittelanwendungen?**
- **Tierarzt anfordern wegen Bescheinigung**
- **Ist das Tier transportfähig?**
- **Ja > unverzüglicher Transport zur Schlachtung (möglichst kurze Entfernung zur Schlachtstätte)**
- **Nein > mobile Schlachtung oder Hausschlachtung**
- **Wenn die Schlachtung nicht möglich ist, unverzügliche tierschutzgerechte Tötung**

27

Entbindung von der Schweigepflicht



- **In bestimmten Fällen kann bei Kontrollen des Vet- amtes bei denen Mängel festgestellt werden auf die Anhörung nach Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden**
- **Auf die Anhörung nach Ordnungswidrigkeiten- Gesetz wird nicht verzichtet**
- **Eine gute Kooperation des Tierhalters mit Konzept und schnelles Abstellen der Mängel kann Bußgeld mindernd bewertet werden**

Februar 2018

KLV- Rind

Folie 28

Entbindung von der Schweigepflicht



Vorraussetzungen für den Verzicht auf die Anhörung nach Verwaltungsverfahrensgesetz

- **Kein Verdacht einer Straftat**
- **Der Tierhalter sichert zu, zeitnah einen Maßnahmenplan zur Mängelabstellung vorzulegen**
- **Entbindung des Bestandsbetreuenden TA von der Schweigepflicht**
- **Einbeziehen externer Berater wenn nötig**
- **Zusammenarbeit ggf. auch mit Rechtsanwalt**
- **Enge Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt**

Entbindung von der Schweigepflicht



Was sind die Vorteile ?

- **Der Tierhalter profitiert von der Zusammenarbeit**
- **Der bestandsbetreuende Tierarzt erfährt von der Kontrolle und den Maßnahmen frühzeitig**
- **Eine Eskalation der Situation kann vermieden werden**
- **Die Tiere profitieren von der Verbesserung des Managements**
- **Langfristiger Bestand des Betriebes kann gesichert werden**

Erfahrungen aus den letzten zwei Jahren

- Erklärung wurde von 16 Tierhaltern unterschrieben
- Bestandsbetreuende Tierärzte sind bereit, regelmäßige Berichte an das Veterinäramt zu schreiben – bei längerer Dauer lässt dies nach – Zeitaufwand ! Vergütung ?
- gemeinsame Kontrollen der Betriebe durch Tierhalter, Amtstierarzt und prakt. Tierarzt führen zu Verbesserungen Haltungsbedingungen
- Deeskalation in schwierigen Situationen
- Tierhalter müssen ihre Verantwortung erkennen und die Erstellung des Maßnahmenplanes aktiv in die Hand nehmen
- Abgabe der Arbeit / der Verantwortung an die Tierärzte und Rechtsanwälte **nicht ausreichend !**
- wenn die Pläne nicht umgesetzt werden, werden weiter gehende Maßnahmen eingeleitet

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

